Bundesrat **Drucksache** **412/96**
(Grunddrs. 300/95)

03.06.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - FJ

zu **Punkt** der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

A.

1. Der Ausschuß für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. bereits Leistungen der Jugendhilfe auf Grund der §§ 27 bis 35 a, 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten hat, bevor er um Asyl nachsucht."'

Begründung (für das Plenum):

Leistungen der Jugendhilfe werden nur gewährt, wenn die Minderjährigen einen rechtmäßigen oder geduldeten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Sofern dies vorliegt, soll durch die spätere Veränderung der Rechtsstellung (z.B. durch den Asylantrag eines türkisch/kurdisch-stämmigen, in Deutschland aufgewachsenen Kindes nach Tod der Eltern) die begonnene pädagogische Arbeit nicht durch Umverteilung gefährdet werden.

Ausgeliefert am 04. JUNI 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

b) In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 47 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort "können" die Worte "ungeachtet der Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1" einzufügen.

c) In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 einzufügen:

'5. § 56 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 und des § 47 Abs. 1 Satz 3 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält." '

Begründung (für das Plenum):

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß es den Ländern zwar freisteht, die Minderjährigen von der Wohnverpflichtung zu entbinden, jedoch ohne die örtlichen Zuständigkeiten hierdurch zu verändern.

Zu Artikel 2 *)

a) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Asylsuchende bis zum unanfechtbaren Ende des Asylverfahrens, deren Unterbringung nach der Einreise bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und

*) Der Titel des Gesetzentwurfs wird als Folge wie folgt gefaßt werden:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes und des Achten Buches Sozialgesetzbuch".

...

(noch Ziff. 1)

Ländern geregelt ist. Kosten für Leistungen, die über den Zeitpunkt der unanfechtbaren Beendigung des Asylverfahrens hinaus weitergewährt werden, sind vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, sofern nicht Landesrecht etwas anderes bestimmt; die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war."'

b) Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung (für das Plenum):

Durch die Neuregelungen im Asylverfahrensgesetz wird eine gleichmäßige Verteilung auch der minderjährigen Asylsuchenden unverzüglich nach der Einreise gewährleistet.

Die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden hat sich mit breiter Mehrheit für den Fall einer Änderung des Asylverfahrensgesetzes, die eine Verteilung minderjähriger unbegleiteter Asylsuchender unmittelbar nach der Einreise ermöglicht, dafür ausgesprochen, auf eine Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu verzichten. Dieser Vorschlag wird mit der vorstehenden Änderung des Artikels 2 des Gesetzentwurfes umgesetzt.

Die Änderung ist nach dem Vorbild der Regelung des § 108 Abs. 6 BSHG formuliert, wo allerdings von "Übertritt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" die Rede ist. Der Begriff "Einreise" ist hierzu völlig synonym zu verstehen. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob der Grenzübertritt legal oder illegal erfolgt.

Mit dem Wort "Asylsuchender" wird an die Ausdrucksweise des § 86 Abs. 7 SGB VIII angeknüpft. Sie macht deutlich, daß ein formeller Asylantrag nicht notwendig ist, den gemäß § 12 AsylVfG erst Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, selbst stellen können, und sie entspricht dem Begriff des Nachsuchens um Asyl im Asylverfahrensgesetz.

Gegenwärtig findet im Rahmen der Gewährung von Jugendhilfe an minderjährige unbegleitete Asylsuchende eine überregionale Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII statt, was nach einer quotengerechten Verteilung, wie sie in Artikel 1 vorgesehen ist, in dieser Weise keine Berechtigung mehr hätte. Im Hinblick darauf, daß durch die asylverfahrensrechtliche Verteilung zwar eine

...

(noch Ziff. 1)

gleichmäßige Belastung aller Länder gewährleistet wird, jedoch die Verteilung innerhalb der Länder nach Landesrecht erfolgt, ist entsprechend dem Rechtsgedanken des Schutzes der Einrichtungsorte (§ 89 e SGB VIII) eine Erstattungsregelung vorgesehen. Um eine Diskrepanz zu bestehenden landesrechtlichen Erstattungsregelungen, wie z.B. § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen zu vermeiden oder auch andere Kostenerstattungsregelungen im Zusammenhang mit der Kompetenz zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit aufgrund § 86 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII innerhalb einzelner Länder zu ermöglichen, ist darüber hinaus ein Landesrechtsvorbehalt vorgesehen.

Durch den dritten Satz wird klargestellt, daß für einen Jugendhilfebedarf, der erst nach dem Ende des Asylverfahrens entsteht, die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen gelten. In redaktionell angepaßter Form wird die gleiche Regelung wie in Absatz 3 vorgesehen.

Als Folge sind Vorblatt und Begründung der Vorlage wie folgt anzupassen:

a) Vorblatt:

Im Vorblatt ist unter "**B. Lösung**" an den bestehenden Text folgender Satz anzufügen:

"Anpassung der jugendhilferechtlichen Kostentragungsregelung für minderjährige unbegleitete Asylsuchende - § 89 d SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) -."

b) Begründung:

Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) An Abschnitt "**A. Allgemeines**" ist folgender Absatz anzufügen:

"Die gesetzliche Kostenerstattungsregelung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89 d SGB VIII) ist auch für minderjährige unbegleitete Asylsuchende einschlägig und sieht für diese Fälle einen überregionalen Kostenausgleich vor. Dieser wird entbehrlich, wenn für minderjährige unbegleitete Asylsuchende ein Verfahren zur

...

(noch Ziff. 1)

tatsächlichen Verteilung gesetzlich geregelt ist. Deshalb wird § 89 d SGB VIII um einen Absatz 4 ergänzt, der zum Ausdruck bringt, daß § 89 d Abs. 1 bis 3 SGB VIII nicht gilt, sofern und solange die Unterbringung einer Person nach der Einreise bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist."

bb) In Abschnitt "**B. Zu den einzelnen Vorschriften**" ist die Begründung zu **Artikel 1 Nr. 2** wie folgt zu ändern:

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Streichung in § 14 Abs. 2 Nr. 2 und die Neufassung von § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG beseitigen das gegenwärtig für minderjährige unbegleitete Asylsuchende bestehende Privileg im Ansatz."

Folgender Absatz ist anzufügen:

"Gleichzeitig wird mit der Neufassung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 den Ländern ermöglicht, dem Kinder- und Jugendhilferecht Rechnung zu tragen und Minderjährige, die bereits einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, zur Gewährleistung der Kontinuität der erzieherischen Maßnahme vom Verteilungsverfahren auszunehmen."

cc) **Nach** der Begründung zu **Artikel 1 Nr. 4** ist folgender Absatz einzufügen:

"5. Zu Nr. 5

Durch die Ergänzung des § 56 Absatz 1 wird klargestellt, daß die den Ländern eröffnete Möglichkeit, die Minderjährigen von der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu entbinden, örtliche Zuständigkeiten nicht verändert."

...

(noch Ziff. 1)

dd) Die Begründung zu **Artikel 2** ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 2

Durch die Neuregelungen im Asylverfahrensgesetz wird eine gleichmäßige Verteilung auch der minderjährigen Asylsuchenden unverzüglich nach der Einreise gewährleistet. Für diesen Fall ist die überregionale Kostenausgleichsregelung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe) entbehrlich. Die Regelung in § 89 d Absatz 4 orientiert sich dabei am Vorbild der Regelung des § 108 Absatz 6 BSHG, formuliert allerdings geringfügig anders. Die Begriffe "Übertritt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" in § 108 Absatz 6 BSHG und der in § 89 d gewählte Begriff der "Einreise" sind dabei völlig synonym zu verstehen. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob der Grenzübertritt illegal oder legal erfolgt ist. Mit dem Wort "Asylsuchender" wird an die Ausdrucksweise des § 86 Absatz 7 SGB VIII angeknüpft. Sie macht deutlich, daß ein formeller Asylantrag nicht notwendig ist, und sie entspricht dem Begriff des Nachsuchens um Asyl im Asylverfahrensgesetz."

ee) **Nach** der Begründung zu **Artikel 2** ist folgender Absatz anzufügen:

"Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten."

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.